



## **Beitragsordnung (BGO)**

### **§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt € 35,00 pro Kalenderjahr.

Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag € 25,00 pro Kalenderjahr.

Der Beitrag für Fördermitglieder ist im Einzelnen zwischen dem Vorstand und dem Mitglied festzusetzen, er darf jedoch die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages nicht unterschreiten.

#### *Härtefall-Regelung*

*In besonderen Härtefällen kann der Vorstand ein Mitglied gemäß § 9, Absatz 5 der Satzung ganz von der Beitragszahlung freistellen oder den Jahresbeitrag ermäßigen. Die Härtefall-Regelung hat keinen Einfluss auf das aktive oder passive Wahlrecht des Mitglieds. Über die Gewährung der Härtefall-Regelung wird Stillschweigen vereinbart. Der ermäßigte Beitrag soll jedoch mindestens € 10,00 betragen.*

### **§ 2 Fälligkeit der Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03 des betreffenden Jahres fällig. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag anteilig und innerhalb von 14 Tagen fällig.

Die Zahlung erfolgt entweder auf das Konto des FLCD oder in bar an den Kassierer.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Mitglied gemäß § 8, Absatz 4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als 7 Monate und trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist.

### **§ 3 Ausnahmeregelung zur Gründung**

Den Mitgliedern der Gründungsversammlung, ferner Gründungsmitglieder wird der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr der Gründung erlassen und als beglichen bewertet. Diese Ausnahmeregelung entfällt im nachkommenden Geschäftsjahr der Gründung.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung ergänzt die Satzung wie auch die Geschäftsordnung. Sie muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die erste Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit dem 02.06.2021 in Kraft.